

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Bemerkungen über das Urtheil welches das Bezirksgericht Bern, den 14. Herbstm. über die Protestationssache der Gemeind-Verwaltung von Bern aussprach
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543138

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das, was im Augenblit des Gebährens inn, und außer ihr vorgieng, scheint ihr so schwer anzukommen, und sie auf so dunkle und schwankende Vorstellungen zu führen, daß es vor allem aus nothig gewesen wäre, den Gemüthszustand zu prüfen, in welchem sie sich damals, und jenen, in welchem sie sich während der Gefangenschaft befand, wo Schrecken und Verwirrung die sich ihrer in der unglücklichen Geburtssunde bemächtigt haben, noch immer ihre Seele zu fesseln scheinen.

In Proceduren dieser Art kommen eine Menge Beweise der Unzulässigkeit und der Gefährlichkeit der Selbstgeständnisse vor, daß auf diese nur mit der äußersten Behutsamkeit reflectirt werden darf. Auch in der gegenwärtigen bemerkte der Volkz. Rath unlängbare Spuren eines sehr zerrütteten Gemüthszustandes der Segenreich, der sich deutlich in verschiedenen Handlungen, die sie angiebt, äußert, so wie die Lanse des Kindes ohne Wasser, die Beerdigung desselben, wo sie nur ein paar Zoll tiefes Gräblein öffnete, in welchem es kaum recht zugedeckt war, und aus sagt, es mit Roth (den 17. auf den 18. Februar?) verscharrt zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bemerkungen über das Urtheil welches das Bezirksgericht Bern, den 14. Herbstm. über die Protestationssache der Gemeindverwaltung von Bern aussprach.

Der Volziehungsrath erklärte in seinem Beschlusse vom 24. Juni (Vergl. Republ. N. 367. 380 S. 220. 269) diese Schriften nach ihrem Inhalt, ihrer Form und ihrem Zweck, der öffentlichen Ordnung und den bestehenden Gesetzen wider, und beschuldigt nebenbei die Urheber derselben eines Missbrauchs der Gewalt.

Nun aber erklärt das Bezirksgericht Bern in seinen Erwägungsgründen, 1) daß diese Protestation weder eine durch die Gesetze als Vergehn qualifizierte, noch ein durch die Moral als solches designirte Thatssache sey; 2) daß die Gemeindkammer verpflichtet gewesen sey, gegen die Veräußerung der Domainen in den Cantonen Argau und Leman zu protestiren; 3) daß sie dazu als Corporation, die über die Rechte ihrer Committenten zu wachen bestellt ist, rechtlich befugt sey; und 4) daß ihr eine öffentliche Genugthuung gebühre. Zu welchem hin es erkennt: 1) Es habe gegen die Gemeindkammer Bern keine Anklage statt, weder criminell noch von Zuchtpolizey wegen. 2) Die sus-

pendirten Glieder derselben sollen wieder in ihre Stellen eingesetzt seyn. 3) Dieses Urtheil soll zur Satisfaktion der Gemeindkammer, auf Kosten des Staats in alle öffentliche Blätter eingerückt werden; so wie auch daß der Staat 4) in alle dieser Sachz wegen ergangene Kosten verfaut seyn sol.

Dieses Urtheil, (welches nun an das Kantonsgericht appellirt worden) scheint vorerst auf einer falschen Angabe zu beruhen. Das Gericht scheint nemlich in seinem zweyten Erwägungsgrund zu behaupten, daß die Gemeindverwaltung nur gegen die Veräußerung der Domainen im Canton Argau und Leman protestirt habe, da hingegen diese Behauptung weder in der bewußten Protestation noch in den procedurlichen Acten liegt, und aus diesen vielmehr erhellt, daß die Protestation gegen die Veräußerung des Gebiets, der Rechte und der Besitzungen der Stadt Bern und ihr anerkanntes Territorium gerichtet ist. — Das Gericht hat sich aber auch gänzlich in der Untersuchung dieser Sachz von der Frage entfernt, die seiner Entscheidung unterworfen war: ob nemlich diese Protestation nicht nach ihrem Inhalt, ihrer Form und ihrem Zweck, der öffentlichen Ordnung und den bestehenden Gesetzen zuwidder sey? Das Bezirksgericht hatte drei Sachen prüfen sollen: 1) das Object der vorliegenden Protestation; 2) die Befugniß der Gemeindkammer, diese Protestation auszustellen; und 3) die Vergleichung des Faux mit den bestehenden Gesetzen.

Das Object dieser Protestation ist auf eine uns zweydeutige Art in derselben angezeigt, und betrifft daß Gebiet, die Rechte und Besitzungen, welche der Stadt Bern zugehören, und die sie als ein anerkanntes Territorium besessen hat. Das Gericht hatte, wie es scheint, vor allem aus, die Beschuldigten über die Bedeutung der Rechte vernehmen sollen, von denen hier die Rede ist, um zu wissen, ob sie sich im Allgemeinen auf alle ehmaligen politischen und dinglichen Rechte der Stadt Bern, oder nur auf die speciellen, die sie auf die Cantone Argau und Leman zu haben behaupten, beziehen, und worum diese auffälligen Rechte bestehen? In jeder Rücksicht scheinen alle Reclamationen über Gebiet, Besitzungen, Territorium, nur dahin zu gehen, daß entweder Land und Leute als ein dingliches Eigenthum, oder die Ausübung der Oberherrschaftsrechts über Land und Leute angeprochen werden.

Aber dann entsteht in beyden Fällen die zweyte Frage:

welche geschlycliche Besugniß die Gemeindskammer von Bern wohl hatte, als Gemeindskammer und im Namen der Bürgerschaft von Bern, diese Rechte zu vindiciren. Eine Gemeindsverwaltung ist nach dem Gesetz vom 15. Hornung 1799 nichts anders als eine Administrationsbehörde, welche sich einzig mit der Besorgung und Verwaltung der Gemeindgüter, die als ein Privateigenthum den Ortsbürgern und Antheilhabern zugehören, befassen kann. Ihr Object bezieht sich daher nur auf dingliche Rechte. — Die Behauptung, daß Landleute des ehemaligen Cantons Bern oder der ißigen Cantone Argau und Leiman, ein dingliches Eigenthum der Bürgerschaft von Bern seyn, bedarf eines Beweises, den die Gemeindsverwaltung Bern im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts zu führen haben wird. Bis dahin wird ihr das Recht abgesprochen, so wie die Besugniß, eine solche Reclamation zu machen. Ehemalige politische Rechte der Bürgerschaft von Bern, oder das Oberherrschaftsrecht der ehemaligen Regierung, sind Gegenstände, mit welchen sich eine Gemeindsverwaltung nicht befassen kann. Dieser Akt daher ist Ueberschreitung der geschlyclichen Gewalt, und die unbefugte Anmassung dieser Behörde, ist noch um so rechtswidriger, da sie eigenmächtig die Repräsentation der Bürgerschaft in Sachen usurpiert, die dieser theils nie zulamen, und die sie theils nicht mehr besitzt. Nur die ehemalige Regierung des Cantons Bern übte Oberherrschaftsrechte über den Canton aus, aber nicht die Bürgerschaft, diese war nur eine privilegirte Caste, aus weicher die Regierung sich ergänzte, aber nicht selbst Regierung; und sobald diese aufhört, so hört mit ihr auch alle jene politischen Rechte auf, die die Bürgerschaft nur durch die Existenz der Regierung hatte, und auf die sie selbst durch den Beintritt zur neuen Verfassung, durch die vorgenommenen Wahlen und nachherige Acten förmlich Verzicht that.

Die Nichtbesugniß liegt daher sowohl in dem Gesetz als in der Natur der Sache. Die Strafwürdigkeit dieser Handlung ergiebt sich dann nicht weniger aus der Entwicklung der Begriffe der Protestation selbst. Jede Protestation ist eine Verwahrung gegen die Folgen eines in Gefahr stehenden oder wirklich verlorenen (vermeinten oder reellen) Rechtes, nicht nur für den Augenblick, sondern auch für künftige Zeiten, so daß der Protestirende erklärt, sich keiner Verfügung zu unterwerfen, die seiner Ansöderung widerspricht, sondern in Widerspiel thätig jeden sich ergebenden Vorfall

zu benützen, um sein Recht geltend zu machen und zu revindiciren. Die Protestation der Gemeindskammer von Bern ist daher nicht nur gegen die bestehende, sondern gegen jede zukünftige Verfassung gerichtet, die der gemachten Rechtsansöderung nicht entspricht. Sie ist daher ein Act des Aufruhrs, der das Volk gegen seine Regierung und Bürger gegen Bürger zu bewaffnen geeignet ist. Wenn nun der öffentliche Ankläger des Bezirksgesetz behauptet, daß keine Gesetze diese Handlung als Vergehen qualifizieren, und daß sie auch kein Vergehen seyn könne, weil Helvetien gegenwärtig keine Verfassung habe, und diese Protestation nur gegen einen Verfassungsentwurf gerichtet sey, welcher von keiner Autorität anerkannt war, so bedarf es keiner grossen Kraftanstrengung um zu zeigen, daß sein Schluß, es habe keine Criminalanklage statt, auf Fundamente sich stützt, die im höchsten Grad fehlerhaft sind; denn in jedem Staat besteht eine gesetzliche Ordnung so lange, bis sie förmlich abgeändert ist; und die Protestation ist nicht gegen den Verfassungsentwurf bedingt, sondern im Allgemeinen gegen jede Verfassung gerichtet, die der gemachten Ansöderung nicht entspricht.

Eben so sonderbar sind dann auch die Sätze, die dieser öffentliche Ankläger aufstellt, um zu beweisen, daß das Gesetz vom 15. Januar 1801 auf diesen Fall nicht anwendbar sey: zu diesem hin behauptet er, daß die Gemeindsverwaltung befugt war, eine solche Protestation zu erlassen, weil sie schon ehemal mit gutem Erfolg gegen den Verkauf der Nationalgüter eingekommen sey, und daß hier die Begriffe der Gemeindskammer, und nicht die unbestimmten allgemeinen Begriffe oder damalen nirgends anerkannten politischen Grundsätze müssen Regel machen. — Es ist der Gemeindsverwaltung nirgends die Besugniß angestritten worden, ihre Reclamationen über Domainen einzugeben, die sie als Gemeindgut der Gemeinde Bern anzusprechen berechtigt seyn mag. Aber hier ist es um Gebiet, Rechte, Besitzungen zu thun, die keine der Attributionen sind, die die Gesetze den Gemeindsverwaltungen zueignen. Auch kann in keinem Fall der Begriff des Beschuldigten Regel machen, da wo das Gesetz darüber sich bestimmt erklärt. Das Gesetz vom 15. Hornung 1799 bestimmt die Gewalt der Gemeindskammern; das Gesetz vom 15. Januar 1801, §§. 2. u. 11. bezeichnet die Strafe die auf unsörmliche Bitt- und Zuschriften gesetzt ist. — Der richterliche Spruch, daß keine Anklage statt habe, weder criminelle noch von Zuchtpolizei wegen, ist daher den bestehenden Gesetzen gewider.